

Notwehrlage und Erlaubnistatbestandsirrtum – „Schwitzkasten mit Todesfolge“

BGH, Beschluss vom 21.08.2013 – 1 StR 449/13 (LG Kempten), NJW 2014, 1121 ff.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am Tattag tranken der Geschädigte S. und der Angeklagte in dessen Wohnung eine Flasche Wodka. Als die Flasche geleert war, stand der Angeklagte auf und wollte ins Bett gehen. Er bot dem Geschädigten S. an, er könne auf seiner Couch übernachten; dieser wollte jedoch nicht, dass der Abend nun beendet ist und zog den Angeklagten in stark alkoholisiertem Zustand (BAK von 2,76 ‰) ruckartig auf die Couch zurück. Der Angeklagte, der mit maximal 2,02 ‰ ebenfalls nicht unerheblich alkoholisiert war, stand erneut auf, wurde jedoch vom Geschädigten S. wieder zurückgezogen. Gleichzeitig versetzte er dem Angeklagten einen kräftigen Schlag mit der Faust gegen den Kopf. Einem weiteren Schlag konnte der Angeklagte ausweichen, indem er seinerseits den Geschädigten S. mit der Faust im Gesicht traf. Trotz mehrfacher Aufforderung des Angeklagten nun aufzuhören, ließ der Geschädigte S. nicht von dem Angeklagten ab und versuchte weiter auf ihn einzuschlagen. Schließlich gelang es dem Angeklagten dem Geschädigten S. den Arm auf den Rücken zu drehen, um ihn so aus der Wohnung zu werfen. Da dies nicht gelang und der Angeklagte befürchtete, der Geschädigte S. könne erneut auf ihn losgehen, nahm er ihn von hinten stehend in den „Schwitzkasten“. Als der Geschädigte S. schwächer wurde, konnte ihn der Angeklagte im Schwitzkasten haltend zu Boden bringen. Um den Angriff zu beenden, hielt er ihn weiter über einen Zeitraum von mindestens einer Minute fest im Schwitzkasten, wobei er wusste, dass dies grundsätzlich eine das Leben gefährdende Behandlung darstellte. Der Angeklagte war sich nicht sicher, ob der Geschädigte S. lediglich simulierte. Während er ihn noch im Schwitzkasten festhielt, verständigte er die Polizei. Nach Beendigung des Telefonats bemerkte er, dass der Geschädigte S. nicht mehr atmete und verständigte deshalb die Rettungsleitstelle. Als der Notarzt eintraf, konnte er den Geschädigten S. nicht mehr reanimieren. Dieser war aufgrund einer Sauerstoffunterversorgung des Gehirns infolge eines beidseitigen Abdrückens der Halsschlagader bereits tot. Das LG Kempten hat den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Schwurgerichtskammer des LG zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Durch den BGH gerügt wurde der Erörterungsmangel eines möglichen Erlaubnistatbestandsirrtums des Angeklagten und damit verbunden die fehlende Auseinandersetzung mit dessen Vorstellungsbild von der Tat. Zutreffend gehe das LG davon aus, dass der Angeklagte zunächst in Notwehr gehandelt habe, als er den Geschädigten S. in den „Schwitzkasten“ genommen habe. Nach der st. Rspr. des BGH ist eine in einer objektiven Notwehrlage verübte Tat nach § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung stand. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven ex-ante-Betrachtung entschieden werden. Die Rechtfertigung sei jedoch objektiv entfallen, als der am Boden liegende Geschädigte S. schwächer wurde und sich nicht mehr gewehrt habe. Durch den BGH wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer vorsätzlichen Körperverletzung nach dem subjektiven Vorstellungsbild des Angeklagten zu beurteilen sei. Hätte der Angeklagte nicht erkannt, dass die Notwehrlage infolge der Kampfunfähigkeit des Geschädigten S. entfallen war, dann läge ein Irrtum i.S.d. § 16 StGB vor. Denn die irrige Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts wäre wie ein den Vorsatz ausschließender Irrtum über Tatumstände nach § 16 StGB zu bewerten, in dessen Folge der Vorwurf (vorsätzlicher) Körperverletzung mit Todesfolge entfiel. Die Äußerungen beim ersten Notruf bei der Polizei legen es nahe, dass der Angeklagte auch noch beim Fixieren des Geschädigten S. im Schwitzkasten auf dem Boden davon ausging, dass seine Handlung erforderlich gewesen sei, um weitere Übergriffe des Geschädigten S. zu verhindern. Der BGH betont, dass wenn der Angeklagte tatsächlich geglaubt hätte, dass sich der Geschädigte S. nur deshalb nicht mehr wehrte, um freizukommen und seinen Angriff gegenüber dem Angeklagten fortzusetzen, so wäre der Angeklagte von einer noch andauernden Notwehrsituation ausgegangen, auch wenn diese tatsächlich nicht mehr vorgelegen hat. In diesem Fall wäre der Angeklagte einem entsprechenden Irrtum unterlegen. Durch den BGH wird drauf hingewiesen, dass dieser Irrtum auf einer Außerachtlassung der gebotenen und ihm persönlich zumutenden Sorgfalt beruhen könnte, sodass er wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sei. In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten die Gefährlichkeit des Würgegriffs bekannt gewesen sei.

III. Problemschwerpunkt

Der Problemschwerpunkt des Falles lag auf der Erörterung eines möglichen Erlaubnistatbestandsirrtums bei der Notwehr im Fall eines Würgegriffes (Erforderlichkeit der Verteidigung; Rechtsfolgen; Fahrlässigkeit).

IV. Weiterführende Literatur

- BGH, Urteil vom 10.02.2000 (4 StR 558/99)